

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Zaklin Nastic,
Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/6702 –**

Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Vorbemerkung der Fragesteller

Eines der komplexesten Themen beim Familiennachzug ist der zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF). Dies gilt selbst bei Minderjährigen, die als Flüchtlinge anerkannt wurden und damit einen Status haben, der grundsätzlich zum Familiennachzug berechtigt. Dabei sind zwei Problemfelder zu unterscheiden: Der Nachzug minderjähriger Geschwister sowie die oft relativ bald eintretende Volljährigkeit der minderjährigen Flüchtlinge.

Anerkannte minderjährige Flüchtlinge haben zwar einen Rechtsanspruch auf vereinfachten Nachzug ihrer sorgeberechtigten Eltern. „Vereinfacht“ bedeutet, dass von der Sicherung des Lebensunterhalts und dem Vorhandensein ausreichenden Wohnraums abgesehen wird, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung gestellt wurde. Bei minderjährigen Geschwistern der anerkannten UMF gibt es einen solchen Anspruch dem Gesetz nach indes nicht. Für sie entsteht ein Nachzugsanspruch in vereinfachter Form erst, wenn ein Elternteil ein eigenständiges Aufenthaltsrecht in Deutschland erlangt hat, aus dem sich dann ein Anspruch der Geschwister auf vereinfachten Nachzug zum Elternteil ergibt. Direkt dürfen Geschwister nur dann nachziehen, wenn die Eltern den Lebensunterhalt für sich und die nachziehenden Kinder sichern und das Vorhandensein ausreichenden Wohnraums nachweisen können, was aber praktisch so gut wie nie möglich ist. Faktisch stehen die Eltern daher vor der Entscheidung, ob sie die Geschwisterkinder zunächst in einem Drittstaat bzw. im Herkunftsland bei Verwandten oder anderen Betreuern zurücklassen, ob zunächst nur ein Elternteil nachzieht oder ob ganz vom Familiennachzug abgesehen wird. Bis Anfang 2016 wurde in solchen Fällen durch die Anwendung von Härtefallregelungen der Nachzug von minderjährigen Geschwistern gemeinsam mit den Eltern unproblematisch ermöglicht. Dann kam es jedoch zu einer Verschärfung der behördlichen Entscheidungspraxis, die auch durch die Gerichte bestätigt wurde. Das Auswärtige Amt schrieb diese restriktiven Bedingungen in einem Runderlass vom 20. März 2017 fest. Dabei wurden Härtefallklauseln so eng gefasst, dass sie kaum Abhilfe schaffen (<http://berlin-hilft.com/2017/08/26/familiennachzug-zu-unbegleiteten-minderjaehrigen-umf/>, www.proasyl.de/pressemitteilung/familiennachzug-zu-unbegleiteten-minderjaehrigen-fluechtlingen/). Die Fragestellerinnen und Fragesteller gehen wie etwa auch Pro Asyl davon aus, dass die beschriebene Praxis gegen den im Grundgesetz und in der Europäischen Menschenrechtskonvention

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 21. Januar 2019 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

verankerten besonderen Schutz der Familie sowie gegen die UN-Kinderrechtskonvention verstößt (www.proasyl.de/news/hartherziger-kurswechsel-beim-familiennachzug-eltern-duerfen-einreisen-kinder-nicht/).

Die zweite Schwierigkeit beim Nachzug zu UMF besteht darin, dass das Auswärtige Amt Visa für nachziehende Familienmitglieder längstens bis zum Erreichen der Volljährigkeit des unbegleiteten Flüchtlings ausstellt. Die Einreise muss also erfolgen, solange dieser noch minderjährig ist. Ob ein unbegleiteter Minderjähriger seine Familie nachholen kann, hängt deswegen maßgeblich davon ab, wie lange das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die Bearbeitung des Asylantrags braucht. Diese Praxis geht auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2013 zurück (www.proasyl.de/news/eugh-staerkt-den-schutz-der-familie/).

Am 12. April 2018 entschied nun der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auch dann einen Anspruch auf Familiennachzug haben, wenn sie während des Asylverfahrens volljährig geworden sind. Entscheidend sei der Zeitpunkt der Antragstellung. Das Recht auf Familienzusammenführung und die damit verbundene Wahrung des Kindeswohls, wie es durch die EU-Richtlinie zur Familienzusammenführung 2003/86/EG sichergestellt werden solle, dürfe nicht von der Bearbeitungsdauer des Asylantrages durch die Behörden abhängen (Rechtssache C-550/16). Es ging in dem Verfahren um einen Fall aus den Niederlanden. Die dortigen Behörden hatten den Eltern einer Jugendlichen aus Eritrea den Nachzug verweigert, weil diese während ihres Asylverfahrens volljährig geworden war.

Die Bundesregierung setzt das Urteil bislang nicht um – mit der Begründung, dass im Hinblick auf die Rechtslage in Deutschland kein Umsetzungsbedarf bestehe. Auf die Mündliche Frage 63 der Abgeordneten Zaklin Nastic (Plenarprotokoll 19/57) gab der Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Michael Roth, jedoch am 17. Oktober 2018 an, dass diese Position ausschließlich zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat abgestimmt war. Weitere Ressorts hätten zwischenzeitlich Abstimmungsbedarf angemeldet, weshalb mit einer größeren Ressortabstimmung begonnen worden sei. Da sich das niederländische Recht vom deutschen Recht unterscheide, müsse geprüft werden, inwiefern sich die Entscheidung des EuGH auf die Rechtslage in Deutschland auswirke (vgl. Plenarprotokoll 19/57, S. 6316 (D), www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlingspolitik-familiennachzug-eugh-1.4182331).

Die Fragestellerinnen und Fragesteller sind der Meinung, dass die Entscheidung des EuGH vollumfänglich auf Deutschland übertragbar ist und das BAMF und das Auswärtige Amt ihre Praxis umgehend ändern müssen.

1. Wie viele Visa bzw. Aufenthaltserlaubnisse nach § 36 Absatz 1 bzw. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG, bitte differenzieren und soweit möglich nach dem Aufenthaltsstatus der Stammberechtigten aufschlüsseln) wurden 2015, 2016, 2017 und im bisherigen Jahr 2018 erteilt (bitte quartalsweise aufschlüsseln und jeweils die zehn wichtigsten Herkunftsländer angeben), und wie viele Minder- bzw. Volljährige waren unter den Personen, denen nach § 36 Absatz 2 AufenthG Visa bzw. Aufenthaltstitel erteilt wurden (bitte zur oben erbetenen Differenzierung jeweils angeben)?

Der Familiennachzug wurde bisher grundsätzlich nicht danach statistisch erfasst, zu welcher Person (u. a. Schutzberechtigter, Erwerbsmigrant, Deutscher) der Familiennachzug erfolgt.

Seit dem Jahr 2015 wird in der Visastatistik des Auswärtigen Amts gesondert erfasst, wie viele Visa auf Familienzusammenführung für Staatsangehörige der Hauptherkunftsländer international Schutzberechtigter (Syrien, Irak, Afghanistan, seit dem Jahr 2016 auch Eritrea, Jemen und Iran und seit Mitte 2018 Somalia) erteilt werden. Der Schutzstatus der Person, zu der der Nachzug stattfindet, wird auch

hierbei statistisch nicht erfasst. Eine differenzierte Auflistung nach dem Schutzstatus der in Deutschland lebenden Referenzperson wird mit dem vom Auswärtigen Amt eingesetzten System erst im Laufe des Jahres 2019 möglich sein. Einzige Ausnahme bildet die Gruppe der Antragsteller auf Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, für die eine eigene Statistik geführt wird. Hier wurden im dritten Quartal (August und September 2018) insgesamt 189 Visa für den Familiennachzug erteilt. Im vierten Quartal wurden hier 2 423 Visa für den Familiennachzug erteilt. Die Zahlen für August und September sind sowohl in der o. g. Visastatistik und als auch der nachfolgenden Tabelle enthalten.

Die Zahlen der für die o. g. Antragstellergruppen erteilten Visa können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Erteilte FZ-Visa für Angehörige der Staaten	2015	2016	2017	1. Quartal 2018	2. Quartal 2018	3. Quartal 2018
Syrien	21.376	39.855	40.725	6.765	4.868	3.930
Irak	2.773	8.299	10.857	2.592	1.821	1.098
Afghanistan	1.069	1.137	1.219	436	496	510
Iran	k.A.	1.109	1.019	484	519	643
Eritrea	k.A.	263	331	148	230	139
Somalia	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	75
Yemen	k.A.	146	156	50	28	66
Insgesamt	25.218	50.809	54.307	10.475	7.962	6.461

Ausweislich des Ausländerzentralregisters wurden zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 30. November 2018 an 16 012 Personen erstmalig Aufenthaltserlaubnisse nach § 36 Absatz 1 bzw. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erteilt (hier von an 7 854 Personen nach § 36 Absatz 1 AufenthG und an 8 158 Personen nach § 36 Absatz 2 AufenthG). Zum Zeitpunkt der Erteilung waren 2 725 der Personen, denen ein Titel nach § 36 Absatz 2 AufenthG erteilt wurde, minderjährig. Die Aufteilung nach Jahren, Quartalen und Staatsangehörigkeiten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Anzahl der Personen, denen ein Aufenthaltstitel nach § 36 Absatz 1 bzw. 2 AufenthG erteilt wurde:

Jahr der Ersterteilung	Top 10 Staatsangehörigkeiten	nach § 36 Absatz 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	nach § 36 Absatz 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehöriger)	Gesamt
2015	Syrien	347	389	736
	Irak	109	169	278
	Türkei	17	223	240
	Russische Föderation	7	158	165
	Vietnam	9	71	80
	Ghana	7	62	69
	Ungeklärt	27	38	65
	Iran	8	54	62

Jahr der Ersterteilung	Top 10 Staatsangehörigkeiten	nach § 36 Absatz 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	nach § 36 Absatz 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehöriger)	Gesamt
	Serbien	4	54	58
	Kosovo	5	53	58
	Sonstige	128	767	895
	Gesamt	668	2038	2706
2016	Syrien	1.007	782	1.789
	Irak	526	476	1.002
	Türkei	9	186	195
	Ungeklärt	102	48	150
	Russische Föderation	7	109	116
	Staatenlos	45	36	81
	Vietnam	7	60	67
	Serbien	4	56	60
	Ghana	2	51	53
	Kasachstan	4	46	50
	Sonstige	122	661	783
	Gesamt	1835	2511	4346
2017	Syrien	1.913	979	2.892
	Irak	1.200	520	1.720
	Ungeklärt	99	49	148
	Staatenlos	89	48	137
	Türkei	4	95	99
	Russische Föderation	5	82	87
	Ghana	3	81	84
	Nigeria	6	54	60
	Ukraine	5	33	38
	Serbien	2	33	35
	Sonstige	87	472	559
	Gesamt	3.413	2.446	5.859

Jahr der Ersterteilung	Top 10 Staatsangehörigkeiten	nach § 36 Absatz 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	nach § 36 Absatz 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehöriger)	Gesamt
2018 (01.01-30.11.2018)	Syrien	916	381	1.297
	Irak	680	171	851
	Ungeklärt	129	14	143
	Staatenlos	96	33	129
	Türkei	6	62	68
	Ghana	6	57	63
	Afghanistan	25	37	62
	Nigeria	12	43	55
	Russische Föderation	3	36	39
	Kosovo	2	21	23
	Sonstige	63	308	371
	Gesamt	1.938	1.163	3.101
Summe (01.01.2015 – 30.11.2018)		7.854	8.158	16.012

Jahr der Ersterteilung	Quartal der Ersterteilung	nach § 36 Absatz 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	nach § 36 Absatz 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehöriger)	Gesamt
2015	1. Quartal	83	462	545
	2. Quartal	128	477	605
	3. Quartal	162	540	702
	4. Quartal	295	559	854
	Gesamt	668	2.038	2.706
2016	1. Quartal	326	585	911
	2. Quartal	375	638	1.013
	3. Quartal	478	618	1.096
	4. Quartal	656	670	1.326
	Gesamt	1.835	2.511	4.346
2017	1. Quartal	882	759	1.641
	2. Quartal	878	653	1.531
	3. Quartal	836	545	1.381
	4. Quartal	817	489	1.306
	Gesamt	3.413	2.446	5.859
2018 (01.01-30.11.2018)	1. Quartal	656	472	1.128
	2. Quartal	608	335	943
	3. Quartal	522	277	799
	4. Quartal (01.01-30.11.2018)	152	79	231
	Gesamt	1.938	1.163	3.101
Summe (01.01.2015 – 30.11.2018)		7.854	8.158	16.012

Anzahl der minderjährigen Personen, denen ein Aufenthaltstitel nach § 36 Absatz 2 AufenthG erteilt wurde:

Jahr der Ersterteilung	Top 10 Staatsangehörigkeiten	nach § 36 Absatz 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehöriger)
2015	Syrien	148
	Irak	59
	Russische Föderation	17
	Türkei	15
	Somalia	11
	Afghanistan	10
	Serbien	10
	Bosnien und Herzegowina	8
	Brasilien	8
	Thailand	7
	Sonstige	85
	Gesamt	378
2016	Syrien	394
	Irak	297
	Ungeklärt	19
	Türkei	14
	Brasilien	12
	Staatenlos	11
	Serbien	8
	Somalia	7
	Marokko	6
	Thailand	6
	Sonstige	81
	Gesamt	855
2017	Syrien	584
	Irak	358
	Ungeklärt	28
	Staatenlos	24
	Brasilien	10
	Somalia	8
	Türkei	7
	Nigeria	6
	Serbien	6
	Vereinigte Staaten von Amerika	6
	Sonstige	64

Jahr der Ersterteilung	Top 10 Staatsangehörigkeiten	nach § 36 Absatz 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehöriger)
	Gesamt	1101
2018 (01.01-30.11.2018)	Syrien	194
	Irak	94
	Afghanistan	19
	Staatenlos	12
	Türkei	7
	Nigeria	6
	Serbien	6
	Ungeklärt	5
	Kosovo	4
	Marokko	4
	Sonstige	40
	Gesamt	391
Summe (01.01.2015 – 30.11.2018)		2.725

Jahr der Erserteilung	Quartal der Erserteilung	nach § 36 Absatz 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)
2015	1. Quartal	65
	2. Quartal	72
	3. Quartal	114
	4. Quartal	127
	Gesamt	378
2016	1. Quartal	143
	2. Quartal	188
	3. Quartal	214
	4. Quartal	310
	Gesamt	855
2017	1. Quartal	346
	2. Quartal	293
	3. Quartal	251
	4. Quartal	211
	Gesamt	1.101
2018(01.01-30.11.2018)	1. Quartal	174
	2. Quartal	90
	3. Quartal	99
	4. Quartal (01.01-30.11.2018)	28
	Gesamt	391
Summe (01.01.2015 – 30.11.2018)		2.725

2. Welche aktuellen Zahlen gibt es zur Erteilung von Visa nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes im Rahmen der Härtefallregelung für Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten (bitte differenziert nach beantragte, geprüfte, erteilte, abgelehnte Visa angeben und nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele Visa nach § 22 AufenthG wurden außerhalb des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten und insgesamt erteilt (bitte wie vorstehend differenzieren und Angaben für die Jahre 2015 bis heute machen)?

Eine statistische Erfassung erfolgt seit Anfang 2017. Zu Prüfverfahren nach § 22 Satz 1 AufenthG im Rahmen des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten gab es seitdem 341 Vorprüfungen, 86 Anhörungen, 66 Visumverfahren, 278 erteilte Visa, 513 durch Verweis auf vorrangige Rechtsnormen des § 36a bzw. § 36 Absatz 2 AufenthG anderweitig erledigte Anträge, 1 220 Ablehnungen; insgesamt 2 504 Anträge. Zu Prüfverfahren nach § 22 Satz 1 AufenthG außerhalb des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten gab es 33 Vorprüfungen, sechs Visumverfahren, 12 erteilte Visa, 188 anderweitig erledigte Anträge, 50 Ablehnungen; insgesamt 289 Anträge. Die wichtigsten Herkunftsländer waren Syrien, Afghanistan, Irak, Somalia, Jemen, Palästinensische Gebiete, Eritrea, Pakistan, China und Elfenbeinküste. Eine statistische Erfassung der Verfahrensausgänge oder Aufnahmegründe, differenziert nach Herkunftsländern, erfolgte nicht.

3. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben seit 2014 einen Schutzstatus erhalten (bitte nach Jahren, Schutzstatus und wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

2014					
Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit	Summe	Anerkennungen als Asylberechtigte (Artikel 16a u. Famil.asyl)	Anerkennungen als Flüchtling gemäß § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 V/VII AufenthG
Gesamt	1.129	18	669	214	228
davon					
Syrien	362	10	290	62	0
Afghanistan	385	1	163	42	179
Eritrea	125	3	68	50	4
Irak	76	1	71	3	1
Somalia	70	1	24	34	11
Ungeklärt	13	0	7	6	0
Guinea	9	0	4	1	4
Staatenlos	8	0	6	2	0
Äthiopien	14	0	0	2	12
Iran	11	0	10	1	0

2015					
Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit	Summe	Anerkennungen als Asylberechtigte (Artikel 16a u. Famil.asyl)	Anerkennungen als Flüchtling gemäß § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 V/VII AufenthG
Gesamt	2.629	21	2.244	105	259
davon					
Syrien	1.236	15	1.219	0	2
Afghanistan	361	3	122	24	212
Eritrea	347	1	304	42	0
Irak	430	1	426	3	0
Somalia	67	0	31	28	8
Ungeklärt	71	0	71	0	0
Guinea	12	0	0	0	12
Staatenlos	27	0	27	0	0
Äthiopien	8	0	3	1	4
Iran	6	0	5	0	1

2016					
Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit	Summe	Anerkennungen als Asylberechtigte (Artikel 16a u. Famil.asyl)	Anerkennungen als Flüchtling gemäß § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 V/ VII AufenthG
Gesamt	8.274	20	4.989	2.698	567
davon					
Syrien	5.175	14	2.960	2.174	27
Afghanistan	1.054	0	421	160	473
Eritrea	722	5	546	167	4
Irak	867	1	811	47	8
Somalia	91	0	47	15	29
Ungeklärt	147	0	71	76	0
Guinea	9	0	6	0	3
Staatenlos	108	0	73	35	0
Äthiopien	9	0	3	1	5
Iran	16	0	14	1	1

2017					
Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit	Summe	Anerkennungen als Asylberechtigte (Artikel 16a u. Famil.asyl)	Anerkennungen als Flüchtling gemäß § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 V/ VII AufenthG
Gesamt	19.408	7	6.240	7.706	5.455
davon					
Syrien	5.722	0	1.578	4.139	5
Afghanistan	7.248	0	1.737	1.002	4.509
Eritrea	1.909	0	466	1.414	29
Irak	1.983	1	1.495	418	69
Somalia	984	1	424	367	192
Ungeklärt	323	0	161	147	15
Guinea	290	0	43	34	213
Staatenlos	151	0	91	60	0
Äthiopien	155	0	52	21	82
Iran	96	2	75	7	12

Jan.-Nov. 2018					
Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit	Summe	Anerkennungen als Asylberechtigte (Artikel 16a u. Famil.asyl)	Anerkennungen als Flüchtling gemäß § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbot gemäß § 60 V/ VII AufenthG
Gesamt	2.638	0	577	1.026	1.035
davon					
Syrien	424	0	67	350	7
Afghanistan	858	0	177	91	590
Eritrea	375	0	24	338	13
Irak	133	0	34	28	71
Somalia	418	0	172	144	102
Ungeklärt	23	0	18	2	3
Guinea	154	0	32	17	105
Staatenlos	6	0	5	1	0
Äthiopien	20	0	4	3	13
Iran	14	0	10	2	2

4. Welche Einschätzungen und/oder Zahlen liegen dazu vor, in welchem Ausmaß UMF mit einem Schutzstatus, der zum vereinfachten Familiennachzug berechtigt, einen Familiennachzug geltend machen, wie viele Angehörige dies betrifft, und in welchem Umfang dieser Nachzugsanspruch in der Praxis auch durchgesetzt werden kann (bitte begründet und so differenziert wie möglich ausführen)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Welche Angaben oder Einschätzungen können dazu gemacht werden, wie viele zum Zeitpunkt der Asylantragstellung minderjährige Asylsuchende während des Asylverfahrens volljährig geworden sind, und wie viele von ihnen einen Schutzstatus erhalten, der zum vereinfachten Familiennachzug berechtigt (bitte ab 2014 nach Jahren und wichtigsten Herkunftsländern differenziert angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit	2014	
	Entscheidungen gesamt	davon mit Schutzstatus
Gesamt	53	31
davon:		
Afghanistan	7	2
Syrien	17	16
Eritrea	6	6
Somalia	2	1
Irak	2	2
Guinea	2	2
Gambia	-	-
Pakistan	-	-
Äthiopien	-	-
Ungeklärt	1	-

Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit	2015	
	Entscheidungen gesamt	davon mit Schutzstatus
Gesamt	532	411
davon:		
Afghanistan	49	25
Syrien	164	159
Eritrea	142	141
Somalia	12	8
Irak	50	49
Guinea	9	5
Gambia	-	-
Pakistan	-	-
Äthiopien	3	1
Ungeklärt	16	14

Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit	2016	
	Entscheidungen gesamt	davon mit Schutzstatus
Gesamt	3.860	2.443
davon:		
Afghanistan	607	117
Syrien	1.209	1.152
Eritrea	825	762
Somalia	325	168
Irak	183	128
Guinea	35	10
Gambia	19	2
Pakistan	64	3
Äthiopien	15	2
Ungeklärt	71	49

Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit	2017	
	Entscheidungen gesamt	davon mit Schutzstatus
Gesamt	17.592	5.902
davon:		
Afghanistan	8.207	793
Syrien	2.191	2.098
Eritrea	1.345	1.251
Somalia	1.298	757
Irak	863	528
Guinea	507	51
Gambia	616	15
Pakistan	362	4
Äthiopien	352	65
Ungeklärt	201	98

Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit	Jan.-Nov. 2018	
	Entscheidungen gesamt	davon mit Schutzstatus
Gesamt	3.364	650
davon:		
Afghanistan	1.211	99
Syrien	195	178
Eritrea	166	148
Somalia	399	107
Irak	107	14
Guinea	334	14
Gambia	238	6
Pakistan	48	-
Äthiopien	68	7
Ungeklärt	68	15

6. Wie alt waren minderjährige unbegleitete Asylsuchende bei Asylantragstellung durchschnittlich, wie viele 16- bis 17-Jährige waren unter ihnen, wie viele unbegleitete minderjährige Schutzsuchende gab es seit 2014 (bitte nach Jahren und wichtigsten Herkunftsländern differenziert angeben)?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass mit „unbegleiteten minderjährigen Schutzsuchenden“ im Sinne der Fragestellung diejenigen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen gemeint sind, die einen Asylantrag gestellt haben.

Durchschnittliches Alter bei Antragstellung 2014: 15,8 Jahre

2014 Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit	Personen gesamt	davon	
		16 Jahre alt	17 Jahre alt
Gesamt	4.399	1.604	1.787
davon			
Afghanistan	1.052	441	317
Eritrea	922	345	406
Syrien	657	174	251
Somalia	568	230	256
Irak	147	39	56
Ägypten	144	63	60
Guinea	88	38	39
Gambia	63	14	40
Ungeklärt	57	22	25
Marokko	55	23	25

Durchschnittliches Alter bei Antragstellung 2015: 15,6 Jahre

2015 Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit	Personen gesamt	davon	
		16 Jahre alt	17 Jahre alt
Gesamt	22.255	7.653	7.809
davon			
Afghanistan	7.647	3.240	2.113
Syrien	6.930	1.989	2.261
Irak	1.863	471	528
Eritrea	1.802	602	924
Somalia	1.006	381	479
Ungeklärt	399	111	146
Pakistan	325	121	158
Albanien	257	79	141
Gambia	240	73	150
Äthiopien	173	60	86

Durchschnittliches Alter bei Antragstellung 2016: 15,6 Jahre

2016 Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit	Personen gesamt	davon	
		16 Jahre alt	17 Jahre alt
Gesamt	35.939	11.199	14.244
davon			
Afghanistan	14.959	5.325	5.810
Syrien	10.045	2.777	3.302
Irak	2.960	667	883
Eritrea	1.818	524	1.099
Somalia	1.547	553	793
Ungeklärt	778	213	273
Gambia	501	87	391
Guinea	487	170	272
Pakistan	438	122	242
Iran	411	154	163

Durchschnittliches Alter bei Antragstellung 2017: 16 Jahre

2017 Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit	Personen gesamt	davon	
		16 Jahre alt	17 Jahre alt
Gesamt	9.084	2.339	5.000
davon			
Afghanistan	2.213	560	1.141
Eritrea	1.544	388	1.024
Somalia	1.204	391	628
Guinea	903	277	550
Syrien	708	172	252
Irak	459	102	153
Gambia	383	72	290
Äthiopien	213	54	123
Ungeklärt	148	28	80
Pakistan	126	27	78

Durchschnittliches Alter bei Antragstellung 2018 (Jan.-Nov.): 15,7 Jahre

Jan.-Nov. 2018 Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit	Personen gesamt	davon	
		16 Jahre alt	17 Jahre alt
Gesamt	3.856	1.087	1.899
davon			
Afghanistan	686	162	342
Somalia	560	224	266
Guinea	489	156	271
Eritrea	460	152	233
Syrien	327	77	117
Irak	280	55	69
Gambia	150	25	119
Iran	104	24	59
Ungeklärt	61	15	34
Sierra Leone	55	16	30

7. Wie lang war die durchschnittliche Asylverfahrensdauer ab erstem Asylgesuch bzw. ab Asylantragstellung bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden seit 2014 (bitte nach Jahren und wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), bzw. wie lang ist diese aktuell, und inwieweit ist bei dieser Statistik die Minderjährigkeit bei Antragstellung oder bei Entscheidung maßgeblich?

Minderjährige und insbesondere unbegleitete minderjährige Ausländer sind eine besonders schutzbedürftige Personengruppe. Für sie gelten daher besondere Schutzvorschriften, die auch für das Asylverfahren anzuwenden sind. Dies beinhaltet bspw., dass für das Verfahren im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) besonders für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern geschulte Entscheiderinnen und Entscheider eingesetzt werden. Diese sog. Sonderbeauftragten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden im Asylverfahren hinzugezogen und übernehmen i. d. R. die Bearbeitung der entsprechenden Verfahren. Eine weitere Besonderheit besteht darin, dass gemäß den Erfahrungen der letzten Jahre ärztliche Stellungnahmen/Gutachten erforderlich sind oder auf Besonderheiten aufgrund von Posttraumatischen Erkrankungen der Minderjährigen zu achten ist. Verzögerungen im Asylverfahren können sich auch dadurch ergeben, dass während des Verfahrens veränderte familiäre Situationen, bspw. aufgrund von Familiennachzug bzw. -zusammenführung, sowie ggf. vorzunehmender Altersfeststellungen auftreten können. Die Asylverfahren von unbegleiteten minderjährigen Ausländern benötigen deshalb nach Erfahrungen des BAMF regelmäßig eine längere Dauer. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass minderjährige unbegleitete Ausländer nicht selbst handlungsfähig (§ 12 AsylG) sind.

In der nachfolgenden Statistik ist die Minderjährigkeit bei Entscheidung maßgeblich.

Jahr 2014:

Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit	Entscheidungen insgesamt	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten
Gesamt	1.544	10,4
davon		
Afghanistan	487	14,3
Syrien	366	5,5
Eritrea	127	6,3
Somalia	104	11,0
Irak	88	12,2
Ägypten	55	8,4
Marokko	32	6,5
Pakistan	31	17,5
Äthiopien	30	20,2
Serbien	26	4,8

Jahr 2015:

Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit	Entscheidungen insgesamt	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten
Gesamt	2.914	6,7
davon		
Syrien	1.255	4,4
Irak	435	4,8
Afghanistan	404	11,4
Eritrea	350	9,3
Ungeklärt	78	3,6
Somalia	72	15,1
Albanien	51	3,1
Kosovo	48	3,7
Staatenlos	27	4,8
sonst. asiat. Staatsangeh.	26	3,7

Jahr 2016:

Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit	Entscheidungen insgesamt	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten
Gesamt	9.300	8,3
davon		
Syrien	5.258	7,2
Afghanistan	1.496	10,3
Irak	925	8,0
Eritrea	771	10,3
Ungeklärt	172	7,4
Somalia	133	13,7
Staatenlos	108	8,1
Albanien	94	7,8
Pakistan	45	9,8
sonst. asiat. Staatsangeh.	43	6,8

Jahr 2017:

Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit	Entscheidungen insgesamt	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten
Gesamt	24.930	12,1
davon		
Afghanistan	10.453	13,8
Syrien	5.843	12,3
Irak	2.305	12,0
Eritrea	2.003	7,5
Somalia	1.252	9,5
Guinea	508	6,9
Ungeklärt	411	11,1
Äthiopien	327	10,3
Pakistan	237	12,8
Gambia	186	9,6

Januar bis November 2018:

Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit	Entscheidungen insgesamt	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten
Gesamt	4.495	9,9
davon		
Afghanistan	1.404	14,3
Somalia	642	6,9
Syrien	464	11,8
Guinea	410	6,4
Eritrea	398	5,1
Irak	326	9,6
Gambia	105	7,2
Äthiopien	62	9,8
Iran	52	7,7
Pakistan	51	11,5

8. Gibt es Bestrebungen, den Geschwisternachzug gesetzlich zu regeln, beispielsweise durch eine dafür zu schaffende Härtefallklausel?

Es gibt derzeit keine Bestrebungen, den Familiennachzug über die bestehende gesetzliche Regelung des § 36 Absatz 2 AufenthG hinaus gesetzlich zu regeln.

9. Mit welcher Begründung genau haben das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eine Anwendbarkeit des Urteils des EuGH vom 12. April 2018 (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) auf Deutschland abgestritten (bitte ausführen und begründen)?
10. Mit welcher Begründung genau haben welche Bundesministerien hiergegen Einspruch erhoben, und wie ist der aktuelle Stand der regierungsinternen Ressortabstimmung zu dieser Frage, und wann ist gegebenenfalls mit einem Ergebnis dieser Beratungen zu rechnen (bitte ausführen)?

Die Fragen 9 und 10 werden zusammen beantwortet.

Die Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung sind hierzu noch nicht abgeschlossen; die Bundesregierung bemüht sich jedoch um einen raschen Abschluss der Prüfung.

11. Um welche ungefähre Zahl von Personen (Stammberechtigten, Angehörigen) geht es bei der Umsetzung des genannten EuGH-Urteils nach Einschätzung des BAMF bzw. der beteiligten Bundesministerien, welche Zahl wird bei den regierungsinternen Beratungen hierzu zu Grunde gelegt, und gilt das EuGH-Urteil nach Auffassung der Bundesregierung insbesondere auch für den Nachzug zu subsidiär schutzberechtigten UMF (bitte ausführen und begründen)?

In welchem Umfang Familienangehörige von bei Antragsstellung minderjährigen anerkannten Flüchtlingen, Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten Interesse an einem Nachzug in das Bundesgebiet haben (sog. Nachzugsfaktor) lässt sich nicht valide schätzen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 9 und 10 verwiesen.

12. Welche Unterschiede zwischen dem deutschen und dem niederländischen Recht soll es geben, die die Auffassung stützen könnten, die deutsche Rechtspraxis werde von dem EuGH-Urteil nicht berührt, insbesondere hinsichtlich der Kernaussage des EuGH-Urteils, wonach der Anspruch auf Familiennachzug zu UMF nicht davon abhängig sein darf, wie lange die Asylbehörde für die Bearbeitung eines Asylantrages benötigt, so dass auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung abgestellt werden muss (bitte ausführen)?

Auf die Antwort zu den Fragen 9 und 10 wird verwiesen.

13. Inwieweit ist die derzeitige Rechtspraxis der deutschen Behörden mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar, wenn zwei UMF zur selben Zeit einen Asylantrag stellen und die Frage, ob sie einen vereinfachten Anspruch auf Nachzug ihrer Eltern haben, von Umständen abhängt, die nicht in der Sphäre der Asylsuchenden liegen, namentlich von der jeweiligen Dauer der Asyl- bzw. auch der anschließenden Visaverfahren (bitte begründen)?

Die Dauer eines Asyl- und Visumverfahrens ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig (u. a. vom Vorliegen aller zur Prüfung rechtlich erforderlichen antragsbegründenden Unterlagen bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung oder ob z. B. Nachfragen/Nachforderungen notwendig sind). Die deutschen Auslandsvertretungen bemühen sich um eine schnellstmögliche Bearbeitung aller Anträge. Im Visumverfahren sind zudem entsprechend gesetzlicher Regelungen regelmäßig weitere Behörden zu beteiligen (z. B. kommunale Ausländerbehörden, Sicherheitsbehörden), die ebenfalls ihr Möglichstes tun, um Fälle von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen so zügig wie möglich zu bearbeiten. Sachlich gleich gelagerte

Fälle – hier z. B. Personen mit gleichem Geburtsdatum, gleichem Datum des Visumantrags und bei vergleichbarem Sachverhalt (u. a. vorgelegte Dokumente) – werden somit auch rechtlich gleich behandelt. Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 9 und 10 verwiesen.

14. Wie bewertet die Bundesregierung die Umsetzung in Deutschland des menschenrechtlich garantierten Anspruchs auf eine Familie vor dem Hintergrund der deutschen Rechtspraxis bezüglich des Familiennachzugs?

Die Frage bezieht sich auf die verschiedenen Arten des Familiennachzugs. Da sich die Voraussetzungen des Familiennachzugs in Abhängigkeit von seinem Grund unterscheiden (z. B. Familiennachzug zu einem Deutschen, zu Erwerbsmigranten, zu anerkannten Flüchtlingen oder Asylberechtigten, zu subsidiär Schutzberechtigten) wird die Frage nur sehr allgemein und unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes beantwortet. Der Gesetzgeber hat bei der Bestimmung des rechtlichen Rahmens für den Familiennachzug Gestaltungsspielraum (BVerfGE 76, 1, 51), dabei hat er die verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter von Ehe und Familie, die familiären Belange und die gegenläufigen öffentlichen oder privaten Belange mit dem Ziel eines schonenden Ausgleichs gegeneinander abzuwägen. Mit den Regelungen zum Familiennachzug in den §§ 27 bis 36a AufenthG berücksichtigt der Gesetzgeber den nach Artikel 6 Absatz 1 und 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) verfassungsrechtlich gebotenen Schutz bzw. die Förderung der familiären Belange der betroffenen Personen.

15. Inwieweit berücksichtigt die Bundesregierung bei ihrer Ressortabstimmung zu dem genannten EuGH-Urteil, dass erste Entscheidungen des für Visaverfahren maßgeblichen Berliner Oberverwaltungsgerichts bereits deutlich erkennen lassen, dass „alles dafür“ spricht, dass die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Nachzugsanspruch „im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung des EuGH der Überprüfung bedarf“ (OVG 3 S 23.18, B. v. 27. April 2018; vgl.: www.asyl.net/view/detail/News/auswaertiges-amt-haelt-eugh-urteil-a-und-s-zum-elternnachzug-nicht-fuer-anwendbar/, bitte begründet ausführen), was ist der aktuelle Stand der Ressortabstimmung, und wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen?

Die Abstimmung der Bundesregierung erfolgt unter Berücksichtigung aller rechtlichen Aspekte. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 9 und 10 verwiesen.

16. Falls die Ressortabstimmung zur Umsetzung des EuGH-Urteils noch nicht beendet sein sollte, wie wird das gerechtfertigt angesichts des großen Bedürfnisses nach Rechtssicherheit zu dieser für die Betroffenen existenziellen Frage und der Unzumutbarkeit weiterer Familientrennungen, die vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils nach Auffassung der Fragestellenden als unionsrechtswidrig bezeichnet werden müssen (bitte begründen)?
17. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu (vgl. Dr. Constantin Hruschka: „Kein ‚aging out‘ – Das Recht auf umgekehrten Familiennachzug nach der neuen Entscheidung des EuGH“, in: NVwZ 19/2018, S. 1451 f.), dass es bei der Frage des hier maßgeblichen Zeitpunkts der Feststellung der Minderjährigkeit auf das erste Asylgesuch und nicht auf die formelle Asylantragstellung ankommen muss, auch weil es sonst erneut von der Schnelligkeit des Verwaltungshandelns der Behörden des Mitgliedstaates abhängen würde, ob das Recht auf Familiennachzug besteht oder nicht (bitte begründen)?

18. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu (vgl. Dr. Constantin Hruschka: „Kein ‚aging out‘ – Das Recht auf umgekehrten Familiennachzug nach der neuen Entscheidung des EuGH“, in: NVwZ 19/2018, S. 1451 f.), dass bei der Geltendmachung des Anspruchs auf Familiennachzug bei UMF keine dreimonatige Frist gilt, weil eine solche in § 36 AufenthG derzeit nicht geregelt ist (bitte begründen)?

Die Fragen 16 bis 18 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 9 und 10 wird verwiesen.

19. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu (vgl. Dr. Constantin Hruschka: „Kein ‚aging out‘ – Das Recht auf umgekehrten Familiennachzug nach der neuen Entscheidung des EuGH“, in: NVwZ 19/2018, S. 1451 f.), dass die derzeit geltende Praxis, wonach nachziehende Eltern von UMF kein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten, angesichts der Entscheidung des EuGH „klar“ „europarechtswidrig“ ist (a. a. O., S. 1452 f.), weil ansonsten bei zwischenzeitlich volljährig gewordenen UMF die Eltern nach der Einreise gleich wieder ausreisen müssten, was die Wirksamkeit des EU-Rechts eindeutig konterkarieren würde (bitte begründen)?

Die Familiennachzugsrichtlinie 2003/86/EG stellt es ausdrücklich in die Entscheidung jedes einzelnen Mitgliedstaates, den Eltern, die zu ihren minderjährigen Kindern nachreisen, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht einzuräumen. Der Bundesgesetzgeber hat im Gegensatz zu anderen EU-Staaten von dieser Möglichkeit – europarechtskonform – keinen Gebrauch gemacht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 9 und 10 verwiesen.

20. Wie ist die aktuelle Weisungslage und Praxis in Hinblick auf den Nachzug zu UMF, insbesondere mit Blick auf kurz vor Erreichen der Volljährigkeit stehende Personen und solche UMF, die während des Asylverfahrens volljährig geworden sind (bitte ausführen)?

Die Weisungslage des Auswärtigen Amtes ist wie folgt: Visumanträge zum Nachzug zu Minderjährigen, die kurz vor Vollendung des 18. Lebensjahrs stehen, werden bei der Annahme und Bearbeitung durch die Visastellen mit höchster Priorität behandelt, um eine rechtzeitige Einreise zu ermöglichen. Anträge auf Erteilung eines Visums zum Nachzug von Eltern zu in Deutschland lebenden Kindern sind nach der Weisungslage abschlägig zu bescheiden, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Einreise nicht mehr minderjährig sein wird. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 9 und 10 verwiesen.

21. Welche Vorkehrungen werden getroffen, damit UMF, die während des Asylverfahrens volljährig wurden, ihre nachzugsberechtigten Angehörigen nachziehen lassen können, wenn die Ressortabstimmung der Bundesregierung ergeben sollte, dass das EuGH-Urteil auf Deutschland übertragbar ist, und wie ist es in diesem Fall insbesondere mit einer rückwirkenden Geltendmachung dieser Rechte (bitte ausführen)?

Auf die Antwort zu den Fragen 9 und 10 wird verwiesen. Damit im Zusammenhang stehende Fragen werden im Anschluss an die Ressortabstimmung geprüft.

22. Was hat die Bundesregierung bislang unternommen oder plant sie, um insbesondere die Ausländerbehörden über das EuGH-Urteil und daraus folgende Konsequenzen hinzuweisen (bitte so konkret wie möglich darlegen)?

Die deutschen Auslandsvertretungen wurden auf das Urteil durch Weisungen des Auswärtigen Amts hingewiesen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 9 und 10 verwiesen.

23. Welche Bedeutung hat das EuGH-Urteil in Bezug auf „Altfälle“, d. h. bereits volljährig gewordene anerkannte UMF mit privilegierten Nachzugsansprüchen, und stimmt die Bundesregierung insbesondere der Auffassung zu, dass zumindest die Dreimonatsfrist zur Geltendmachung eines vereinfachten Familiennachzugs für im Asylverfahren volljährig gewordene UMF, wenn überhaupt (s. o.) dann erst zu einem späteren Zeitpunkt zu laufen beginnt, etwa wenn die Bundesregierung erklärt hat, dass das Urteil des EuGH auch für Deutschland Anwendung findet, weil es unredlich wäre, von UMF eine termingerechte Antragstellung zu verlangen, solange dieser Antrag der geltenden Rechtslage, Rechtsprechung und bislang verlautbarten Rechtsauffassung der Bundesregierung widerspricht, bzw. inwieweit wird es diesbezüglich eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand oder entsprechende Hinweise von Amts wegen an die Betroffenen geben (bitte begründen)?

Auf die Antwort zu den Fragen 9 und 10 wird verwiesen.

24. Welche Konsequenzen hat das EuGH-Urteil für „Altfälle“, deren Eltern bzw. Geschwister
- a) aufgrund von Volljährigkeit eine Visums-Ablehnung erhielten, bei der die Remonstrations- bzw. Klagefrist abgelaufen bzw. noch nicht abgelaufen ist bzw.
 - b) es nicht geschafft haben, innerhalb der Gültigkeitsdauer ihres Visums nach Deutschland zu reisen, weil an nachzugsberechtigte Angehörige von UMF vergebene Visa nur bis einen Tag vor Volljährigkeit der UMF gültig sind und darum mitunter nur eine Gültigkeit von wenigen Tagen oder gar Stunden haben?

Auf die Antwort zu den Fragen 9, 10 und 21 wird verwiesen.

25. Welche Möglichkeiten haben Betroffene, deren Antrag auf Familiennachzug bereits abgelehnt wurde oder die mit Blick auf die bisherige Rechtslage in Deutschland keinen Antrag gestellt haben, gegen die laut der Rechtsprechung des EuGH rechtswidrige Rechtspraxis in Deutschland vorzugehen und Anträge zu stellen, die nicht als verfristet gelten (beispielsweise über die Einsetzung einer Übergangsfrist zur nachträglichen Beantragung des Familiennachzugs)?

Die Bundesregierung ist nicht rechtsberatend tätig.

26. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass § 36 Absatz 1 AufenthG dergestalt konkretisiert wird, dass auch bei volljährig gewordenen UMF der Anspruch auf Nachzug erfüllt wird, und welche konkreten Schritte zur Gewährleistung dieses Rechts bis zu einer entsprechenden Gesetzesänderung plant die Bundesregierung?

Auf die Antwort auf zu den Fragen 9 und 10 wird verwiesen.

27. Ist in Zukunft in der deutschen Rechtspraxis grundsätzlich von einem Anspruch auf Familiennachzug auszugehen, wenn eine unbegleitete minderjährige Person den Flüchtlingsstatus zugesprochen bekommt, wobei nur entscheidend ist, dass sie zum Zeitpunkt des ersten Asylgesuchs bzw. der Asylantragstellung minderjährig war?

Auf die Antwort auf zu den Fragen 9, 10 und 27 wird verwiesen.

28. Wie ist die derzeitige Rechtslage, Weisungslage und Praxis in Bezug auf den so genannten Geschwisternachzug (bitte ausführlich darstellen)?

Der Nachzug zu einem in der Bundesrepublik lebenden minderjährigen ausländischen Kind ist grundsätzlich den Eltern vorbehalten (§ 36 Absatz 1 AufenthG). Den Nachzug zu Geschwistern sieht das Aufenthaltsrecht grundsätzlich nur zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte nach § 36 Absatz 2 AufenthG vor. Eine außergewöhnliche Härte kann nur in Ausnahmefällen angenommen werden, bspw. wenn entweder der im Bundesgebiet lebende oder der nachzugswillige Familienangehörige auf die familiäre Lebenshilfe angewiesen ist, die sich nur im Bundesgebiet erbringen lässt. Härtefallbegründende Umstände müssen sich dabei stets aus individuellen Besonderheiten des Einzelfalls ergeben (z. B. Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, psychische Not).

Umstände, die sich aus den allgemeinen Lebensverhältnissen im Herkunftsland der nachzugswilligen Familienangehörigen ergeben, können hingegen nicht berücksichtigt werden. Auch müssen die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug vorliegen (bspw. Lebensunterhalts- und Wohnraumsicherung). Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen zum Familiennachzug, §§ 27 bis 36a AufenthG.

29. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es für im Ausland lebende Eltern von in Deutschland als Flüchtlinge anerkannten UMF unzumutbar ist, dass sie sich für das Zusammenleben mit einzelnen ihrer minderjährigen Kinder entscheiden oder eine Trennung auf unabsehbare Zeit in Kauf nehmen müssen, wie es nach derzeitiger Rechtslage und Rechtsprechung aber der Fall ist (siehe Vorbemerkung der Fragesteller, bitte begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 28 wird verwiesen.

30. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung der Rechtsgedanke des genannten EuGH-Urteils, wonach es nicht von der behördlichen Dauer des Asylverfahrens abhängig gemacht werden darf, ob das Menschenrecht auf Familienleben in Anspruch genommen und verwirklicht werden kann oder nicht, auf den Geschwisternachzug bzw. den Nachzug minderjähriger Kinder zu übertragen, soweit es darum geht, dass insbesondere nicht die Dauer der behördlichen Bearbeitung dazu führen darf, dass ansonsten bestehende Rechtsansprüche verloren gehen (bitte ausführen)?

Auf die Antworten zu den Fragen 9 und 10 wird verwiesen.

31. Welche tatsächlichen Probleme bei der Visumserteilung zum Familiennachzug sieht die Bundesregierung aktuell (etwa: Nachweise der Identität, von Verwandtschaftsverhältnissen, Heiratsurkunden usw.), und inwieweit hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund des genannten EuGH-Urteils eine Regelung für erforderlich, die sicherstellt, dass es zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Familiennachzug z. B. auf den Zeitpunkt der Antragstellung und nicht die Dauer der behördlichen Bearbeitung eines an sich bestehenden Urteils ankommen muss (bitte ausführen)?

Der Visumantrag ist persönlich bei der örtlich zuständigen Auslandsvertretung einzureichen. Dabei sind grundsätzlich alle gesetzlich erforderlichen antragsbegründenden Unterlagen vorzulegen, u. a. zum Nachweis der Identität, von Verwandtschaftsverhältnissen, Heiratsurkunden usw. Um zeitaufwändige Nachforderungen zu vermeiden, sollten Antragsteller sich rechtzeitig auf der Internetseite der zuständigen Auslandsvertretung über das Visumverfahren und die bei Beantragung des Visums vorzulegenden Unterlagen informieren.

Hinsichtlich der Frage zum Zeitpunkt wird auf die Antwort zu den Fragen 9 und 10 verwiesen.

